VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES VOM 21. OKTOBER 1992 ÜBER DIE BANKEN UND FINANZGESELLSCHAFTEN (BANKENGESETZ),

ABÄNDERUNG DES GESETZES VOM 6. DEZEMBER 1995 BETREFFEND DIE AUFSICHT ÜBER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ)

SOWIE

ABÄNDERUNG DES GESETZES VOM 17. JULI 1973 ÜBER DAS KONKURSVERFAHREN (KONKURSORDNUNG)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 28. Mai 2004

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
	Zusammenfassung	3
	Zuständiges Ressort / Betroffene Stellen	3
1.	Ausgangslage	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Umsetzung der Richtlinien	5
2.	Schwerpunkte	7
3.	Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage	11
3.1	Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften	11
3.2	Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen	21
3.3.	Gesetz über das Konkursverfahren	30
4.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	31
5.	Vernehmlassungsvorlage	32
6.	Beilagen	57

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein ist im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum zur Umsetzung der Richtlinien 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen vom 19. März 2001 und 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten vom 4. April 2001 verpflichtet. Diese Richtlinien sehen Regelungen für grenzüberschreitende Sanierungs- und Liquidationsverfahren über Versicherungsunternehmen bzw. Kreditinstitute vor. Der Grund hierfür liegt insbesondere in der Tatsache, dass Banken und Versicherungsunternehmen aufgrund einer einzigen Bewilligung im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum ihre Tätigkeiten ausüben dürfen und somit das jeweilige Unternehmen und seine Zweigstellen eine Einheit bilden. Durch die Richtlinien soll sichergestellt werden, dass Sanierungsmassnahmen und Liquidationsverfahren über die Landesgrenzen hinaus wirksam sind. Dies bedeutet, dass es innerhalb des EWR nicht gleichzeitig mehrere Sanierungsmassnahmen oder Liquidationsverfahren parallel in mehreren Staaten geben wird, sondern bezüglich eines bestimmten Versicherungsunternehmens bzw. Kreditinstitutes nur ein einziges Verfahren in einem Staat. Das Verfahren findet in Liechtenstein statt, wenn der Bank oder dem Versicherungsunternehmen in Liechtenstein die Bewilligung erteilt worden ist. Um den Gläubigern die Geltendmachung ihrer Rechte und Forderungen im Rahmen einer ausländischen Sanierungsmassnahme oder eines Liquidationsverfahrens zu erleichtern, werden Verständigungspflichten der Behörden vorgesehen, die Forderungsanmeldung geregelt und die Position der Gläubiger von Versicherungsforderungen gestärkt.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Amt für Finanzdienstleistungen, Amt für Volkswirtschaft, Landgericht

Vaduz, 30. März 2004
RA 2004/768-9474

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen nachstehenden Bericht und nachstehende Gesetzesvorlagen betreffend die Abänderung des Bankengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der Konkursordnung zu unterbreiten.

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Die Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen vom 19. März 2001 und die Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten vom 4. April 2002 enthalten – weitgehend, aber nicht ausschliesslich - gleichlautende Regelungen für grenzüberschreitende Sanierungs- und Liquidationsverfahren über Versicherungsunternehmen bzw. Kreditinstitute. Da Banken und Versicherungsunternehmen aufgrund einer einzigen Bewilligung im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum ihre Tätigkeiten ausüben dürfen und somit das Unternehmen und seine Zweigstellen eine Einheit bilden, erschien es geboten, hierauf auch im Insolvenzfall Bedacht zu nehmen und koordinierte Vorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass Sanierungsmassnahmen und Liquidationsverfahren über die Landesgrenzen hinaus wirksam sind. Diese Notwendigkeit ist bei Banken durch die Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme, die das Prinzip der obligatorischen Mitgliedschaft von Banken in einem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitglied-

staats eingeführt hat und die in Liechtenstein bereits umgesetzt wurde, noch klarer zutage getreten. Zur Eröffnung und Führung von Sanierungs- und Liquidationsverfahren soll grundsätzlich nur jener Staat zuständig sein, in dem das Unternehmen seine Bewilligung erhalten hat. Nach dem Recht dieses Staates soll sich grundsätzlich auch die Durchführung der Sanierungsmassnahmen und die Eröffnung, Durchführung und Beendigung eines Liquidationsverfahrens richten. Die Verfahren sind von allen anderen EU-Mitgliedstaaten anzuerkennen.

1.2 Umsetzung der Richtlinien

Mit den Beschlüssen Nr. 166/2002 und 167/2002 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 6. Dezember 2002 wurden die Richtlinien in das EWR–Abkommen übernommen.

Der Landtag hat der Übernahme der Richtlinien in seiner Sitzung vom 16. April 2003 einhellig zugestimmt.

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (im Folgenden als RL-Kreditinstitute bezeichnet) endet am 5. Mai 2004, die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen (im Folgenden als RL-Versicherungsunternehmen bezeichnet) endete am 19. April 2003; sie ist somit bereits abgelaufen. Dass bis dato noch keine Umsetzung erfolgte, ist auf mehrere Umstände zurückzuführen. So beinhalten die Richtlinien Regelungen, welche die unterschiedlichsten Rechtsgebiete betreffen (Bankenrecht, Versicherungsrecht, Insolvenzrecht, internationales Privatrecht). Das bringt neben der Kompliziertheit mancher Bestimmungen das Problem mit sich, dass die Art der Umsetzung (Teilrevision bestehender Gesetze oder Spezialgesetz) nicht einfach zu beurteilen war. Auch aus inhaltlicher Sicht mussten zahlreiche Abklärungen getroffen werden, insbesondere was Umfang und Art der Kompetenzen ausländischer Verwalter und

Liquidatoren betrifft. Es darf in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt acht EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie 2001/17/EG noch säumig sind, weshalb die EU-Kommission gegen diese Staaten klagen will und alle notwendigen Schritte bereits eingeleitet hat.

Da die Richtlinien vor allem Sonderregelungen für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren einerseits von Banken und andererseits von Versicherungsunternehmen vorsehen, sollen sie im Bankengesetz bzw. im Versicherungsaufsichtsgesetz umgesetzt werden. Dem ist der Vorzug zu geben gegenüber einem eigenen Gesetz, weil die Richtlinien Unterschiede aufweisen, die es unmöglich machen, Bestimmungen zu schaffen, die beiden Richtlinien gerecht werden. Es wären somit in einem Sondergesetz zum Teil gesonderte Regelungen für Banken und Versicherungsunternehmen geboten, worunter die Lesbarkeit des Gesetzes erheblich leiden würde. So gibt es z.B. unterschiedliche Regelungen, wenn Banken und Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in Drittstaaten haben, innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen haben. Für die Schaffung eines Spezialgesetzes hätte das Argument gesprochen, dass Sanierungs- und Liquidationsverfahren, welche Banken oder Versicherungen betreffen, im Europäischen Wirtschaftsraum und insbesondere in Liechtenstein sehr selten vorkommen dürften, gerade auch weil von einer funktionierenden Finanzmarktaufsicht auszugehen ist. Weiters gibt es etwa in der RL-Versicherungsunternehmen keine Regelung über Zahlungen nach Konkurseröffnung (auf die weiteren Unterschiede wird in den Erläuterungen zu den Änderungen des VersAG hingewiesen).

Dieser Mangel bestünde auch, wenn etwa die Regelungen beider RL über das Liquidationsverfahren in die Konkursordnung (KO) eingebaut werden würden. Dazu käme noch, dass die Sanierungsverfahren nicht nur in den Spezialgesetzen, sondern auch im Gesetz betreffend den Nachlassvertrag geregelt werden, sodass die für Liquidations- und Sanierungsverfahren geltenden Bestimmungen entweder mehrfach in die einzelnen Gesetze aufgenommen werden müssten oder in einem

Gesetz auf die Bestimmungen eines anderen Gesetzes verwiesen werden müsste. Es bietet sich daher an, die RL im Bankengesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz umzusetzen, zumal das Bankengesetz bereits insolvenzrechtliche Sonderbestimmungen enthält und für Versicherungsunternehmen solche geschaffen werden müssen. Letztere betreffen vor allem die Schaffung einer Sondermasse zum Schutz der Versicherungsgläubiger, eine Regelung, die am zweckmässigsten ins VersAG - so wie auch die insolvenzrechtlichen Regelungen für Banken entsprechend im BankenG zu finden sind - zu übernehmen ist.

Die Vernehmlassungsvorlage orientiert sich weitgehend an der österreichischen Lösung. Die Umsetzung in Österreich erfolgte gemeinsam mit der Schaffung sonstiger Bestimmungen des internationalen Insolvenzrechts mit dem Bundesgesetz über das Internationale Insolvenzrecht, öBGBl. I 2003/36, das die österreichische Konkursordnung, Ausgleichsordnung, das Insolvenzrechtseinführungsgesetz, das Bankwesengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz änderte.

2. SCHWERPUNKTE

Die Richtlinien bezwecken, dass behördliche oder gerichtliche Sanierungsmassnahmen und Liquidationsverfahren im ganzen Europäischen Wirtschaftsraum wirken und anerkannt werden. Liechtensteinische Sanierungsmassnahmen und Konkursverfahren sind daher von allen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums anzuerkennen; Massnahmen, die in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gesetzt werden, wirken umgekehrt auch in Liechtenstein und sind daher anzuerkennen. Diese gegenseitige Anerkennung wird durch die Grundsätze der Einheit, der Universalität, der Abstimmung, der Publizität und der Gleichbehandlung in- und ausländischer Gläubiger verwirklicht (siehe Erwägungsgrund 9 der RL-Versicherungsunternehmen). Der Begriff der Einheit bedeutet hierbei, dass es innerhalb des EWR nur ein Sanierungs- oder Liquidationsverfahren je Bank oder Versicherungsunternehmen gibt und der Begriff der Univer-

salität, dass diese Verfahren das gesamte innerhalb des EWR gelegene Vermögen erfassen.

Soll somit z.B. eine Bank (Gleiches gilt für Versicherungsunternehmen) mit Sitz in Liechtenstein im Rahmen eines Konkurses liquidiert werden, so bestellt das Landgericht einen Masseverwalter, der die Verwertung nach liechtensteinischem Recht durchführt. Sofern die liechtensteinische Bank Zweigstellen in anderen EWR-Staaten besitzt, werden diese ebenfalls durch den liechtensteinischen Masseverwalter verwertet. Der liechtensteinische Masseverwalter hat dabei in allen anderen EWR-Staaten die gleichen Befugnisse wie in Liechtenstein. Soll eine Bank mit Sitz in einem anderen EWR-Staat im Rahmen eines Liquidationsverfahrens verwertet werden, so bestellen die ausländischen Behörden bzw. Gerichte einen Liquidator, der die Liquidation nach dem jeweiligen nationalen Recht durchführt. Sofern diese EWR-Bank Zweigstellen in Liechtenstein besitzt, werden diese ebenfalls durch den ausländischen Liquidator liquidiert. Der ausländische Liquidator hat dabei in Liechtenstein grundsätzlich die gleichen Befugnisse wie in seinem Heimatstaat.

Von der Liquidation einer Bank oder eines Versicherungsunternehmens sind lediglich deren rechtlich unselbstständige Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen miterfasst, nicht jedoch (Tochter-)Gesellschaften, die selbst juristische Personen sind. In Fällen der Sanierung oder Liquidation von Banken oder Versicherungen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, welche juristisch eigenständige Tochtergesellschaften in Liechtenstein unterhalten, können diese Tochtergesellschaften nicht nach ausländischem Recht bzw. von ausländischen Verwaltern und Liquidatoren saniert oder liquidiert werden. Eine (allenfalls freiwillige) Liquidation einer solchen Tochtergesellschaft könnte dann ausschliesslich in einem eigenen Verfahren nach liechtensteinischem Recht erfolgen.

Was das Bankgeheimnis betrifft, so ist festzuhalten, dass bei der Liquidation einer liechtensteinischen Zweigstelle einer ausländischen Bank der ausländische

Liquidator Einsicht in die Bankunterlagen und Kundenbeziehungen der liechtensteinischen Zweigstelle der zu liquidierenden (nicht liechtensteinischen) EWR-Bank nehmen kann. Ausgeschlossen ist hierbei jedoch, dass der ausländische Liquidator in Zusammenhang mit der Liquidation Einsicht in die Kundenunterlagen und Kundenbeziehungen von anderen Banken mit Sitz in Liechtenstein nehmen darf, es sein denn, es handle sich um Konten, welche die liechtensteinische Zweigstelle der zu liquidierenden ausländischen EWR-Bank bei einer liechtensteinischen Bank unterhält. Das Bankgeheimnis der Kunden der liechtensteinischen Bank wird dadurch geschützt.

Die Umsetzung besteht im Wesentlichen in der Anerkennung ausländischer Sanierungsmassnahmen und Liquidationsverfahren sowie der Regelung der Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte für Sanierungsmassnahmen und Konkursverfahren und in den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, die Unterrichtung bekannter Gläubiger und die Verständigung der ausländischen Aufsichtsbehörden.

Sanierungsmassnahmen sind nach Art. 2 RL-Kreditinstitute solche, mit denen die finanzielle Lage eines Kreditinstituts gesichert oder wiederhergestellt werden soll und die die bestehenden Rechte Dritter beeinträchtigen könnten, einschliesslich der Massnahmen, die eine Aussetzung der Zahlungen, eine Aussetzung der Vollstreckungsmassnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben. Ein Liquidationsverfahren ist nach Art. 2 dieser RL ein Gesamtverfahren mit dem Ziel, die Vermögenswerte unter Aufsicht des Gerichts oder einer anderen Behörde zu verwerten. Es zählen aber auch Verfahren dazu, die zur Liquidation des betreffenden Kreditinstitutes eröffnet, jedoch durch einen Nachlassvertrag (siehe Art. 88 f. KO, Nachlassvertrag im Konkurs) oder eine ähnliche Massnahme (in Deutschland „Vergleich“, in Österreich „Zwangsausgleich“) abgeschlossen werden.

Unter die Definitionen all dieser Verfahren fallen in Liechtenstein die Gewährung einer Stundung nach Art. 42 BankenG, die Nachlassstundung nach dem Gesetz

betreffend den Nachlassvertrag (als Sanierungsverfahren) sowie das Konkursverfahren (als Liquidationsverfahren).

Sanierungsmassnahmen sind nach Art. 2 RL-Versicherungsunternehmen solche, die das Tätigwerden einer Behörde oder eines Gerichts mit dem Ziel beinhalten, die finanzielle Lage eines Versicherungsunternehmens zu sichern oder wiederherzustellen und die die bestehenden Rechte anderer Beteiligter (nicht des Versicherungsunternehmens selbst) beeinträchtigen. Dazu zählen auch Massnahmen, die die Aussetzung der Zahlungen, die Aussetzung der Vollstreckungsmassnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben. Ein Liquidationsverfahren ist nach Art. 2 dieser RL ein Gesamtverfahren, bei dem das Vermögen eines Versicherungsunternehmens verwertet und der Erlös in angemessener Weise unter den Gläubigern, Anteilseignern oder Mitgliedern verteilt wird, wozu in jedem Fall das Tätigwerden einer Behörde oder eines Gerichts erforderlich ist. Es zählen aber – ebenso wie bei den Kreditinstituten - auch Verfahren dazu, die zur Liquidation des Versicherungsunternehmens eröffnet werden, jedoch durch einen Nachlassvertrag (Nachlassvertrag im Konkurs, Art. 88 f. KO) oder eine ähnliche Massnahme abgeschlossen werden. Unter die Definitionen der genannten Verfahren fallen in Liechtenstein die Überwachung der Eigenmittel nach Art. 37 Abs. 3 VersAG sowie die Nachlassstundung als Sanierungsmassnahmen und das Konkursverfahren als Liquidationsverfahren, nicht jedoch die Massnahmen nach Art. 47 VersAG, weil dadurch in bestehende Rechte der Gläubiger nicht eingegriffen wird. Die in Art. 37 Abs. 3 VersAG vorgesehene Überwachung der Eigenmittel wird erfasst, weil Anordnungen betreffend die freie Verfügung über Vermögenswerte auch gegenüber Drittpersonen getroffen werden können. Dies kann eine Aussetzung von Zahlungen bedeuten, sodass eine Sanierungsmassnahme im Sinne des Art. 2 RL vorliegt.

Von den RL werden aber nicht nur Insolvenzverfahren erfasst, sondern auch die freiwillige Liquidation; diese allerdings nur, wenn hierfür das Tätigwerden einer Behörde oder eines Gerichts erforderlich ist (siehe Art. 2 Bst. d RL-

Versicherungsunternehmen und Art. 2 RL-Kreditinstitute). Da dies bei der freiwilligen Liquidation von Verbandspersonen in Liechtenstein nicht gegeben ist, waren hierfür keinerlei Bestimmungen geboten.

Die RL-Versicherungsunternehmen verlangt weiters eine bevorrechtigte Behandlung der Versicherungsforderungen. Zum Schutz der Versicherungsgläubiger wird hierbei sowohl die Schaffung einer Sondermasse als auch eine Rangbevorrechtung bei nicht ausreichender Sondermasse vorgesehen. Im Hinblick darauf war die Regelung in der Konkursordnung über die Einordnung bestimmter Versicherungsforderungen in die Dritte Klasse der Konkursforderungen aufzuheben.

Bei der Umsetzung wurde die Terminologie an die geänderten Gesetze angepasst. Es wird somit im Gesetzestext des BankenG von den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und in dem des VersAG von den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens gesprochen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

3.1. Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften (BankenG)

Art. 3a

Art. 3a wird durch die Definitionen des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (im Folgenden kurz als RL bezeichnet) ergänzt.

Art. 28

Nach Art. 12 RL wird die Bewilligung des Kreditinstituts widerrufen, wenn die Eröffnung des Liquidationsverfahrens beschlossen wird, ohne dass Sanierungsmassnahmen getroffen wurden oder nachdem diese gescheitert sind. Es war daher Abs. 1 um die Konkurseröffnung zu ergänzen.

Art. 60a

Art. 60a legt den Anwendungsbereich der §§ 60b bis 60z entsprechend Art. 1 Abs. 1 RL fest. Hierbei wurde darauf Bedacht genommen worden, dass die RL auf Grund der Beschlüsse Nr. 166/2002 und 167/2002 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 6. Dezember 2002 auch für den EWR massgeblich ist.

Art. 60b

Mit dieser Bestimmung werden Art. 3 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 RL umgesetzt. Die RL sieht vor, dass zur Durchführung von Sanierungsmassnahmen und zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens ausschliesslich die Behörden und Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats, somit jenes Mitgliedstaates zuständig sind, in welchem dem Kreditinstitut die Bewilligung erteilt wurde. Das für solche Verfahren in Liechtenstein prinzipiell zuständige Landgericht ist somit innerhalb des EWR nur dann zuständig, wenn der betreffenden Bank die Bewilligung in Liechtenstein erteilt wurde. Ist eine Bank nicht in Liechtenstein, aber in einem anderen Vertragsstaat des EWR zugelassen, so sind nur die Behörden und Gerichte dieses Staates für die Eröffnung eines Sanierungs- oder Liquidationsverfahrens zuständig. Das Vermögen von Zweigstellen wird im Rahmen des Insolvenzverfahrens der Bank verwertet. Sind mehrere Banken zu einem Konzern zusammengeschlossen, so gibt es kein gemeinsames Insolvenzverfahren. Über jede insolvente Bank ist ein eigenes Insolvenzverfahren möglich.

Zu den erfassten Sanierungs- und Liquidationsverfahren wird auf die Ausführungen im Abschnitt Schwerpunkte verwiesen.

Ergänzend wird bemerkt, dass nach Art. 11 Abs. 2 RL die freiwillige Liquidation einer Stundung, einer Nachlassstundung und einem Konkursverfahren nicht entgegensteht. Eine derartige Einschränkung ist im liechtensteinischen Recht nicht vorgesehen. Die Bestimmung bedurfte daher keiner Umsetzung.

Art. 60c

Abs. 1 setzt Art. 4 und Art. 9 Abs. 2 RL um, die vorsehen, dass die Behörden des Aufnahmemitgliedstaates unverzüglich von der Entscheidung über eine Sanierungsmassnahme und von der Entscheidung, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, in Kenntnis zu setzen sind. Denkbar sind hierbei entweder eine direkte Verständigung oder eine Verständigung des Amts für Finanzdienstleistungen, das die Verständigung an die ausländischen Behörden weiterzuleiten hat. Da die Information für das Amt für Finanzdienstleistungen von Bedeutung ist und dieses auch über die jeweils zu verständigenden ausländischen Behörden besser als das Gericht Bescheid weiss, wird einer indirekten Verständigung über das Amt für Finanzdienstleistungen der Vorzug gegeben, wie dies auch im österreichischen Recht vorgesehen ist. Dem Amt für Finanzdienstleistungen ist daher vom Gericht eine Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen. Die Weiterleitung dieser Information an die Aufsichtsbehörden der anderen EWR-Staaten soll nicht durch das Gericht, sondern durch das Amt für Finanzdienstleistungen erfolgen.

In der RL wird auch vorgesehen, dass die Verständigung möglichst vor Einleitung dieser Massnahme erfolgen soll. Dies ist nicht unproblematisch, zumal noch gar nicht feststeht, ob es zur Massnahme kommt. Ebenso wie in Österreich wird dies nicht vorgesehen.

Abs. 2 sieht eine öffentliche Bekanntmachung ausserhalb von Liechtenstein vor. Diese Bestimmung setzt Art. 6 und Art. 13 RL um. Die RL lässt jedoch offen, wer die Bekanntmachung der Entscheidung zu veranlassen hat. Dies soll, wie es auch sonst in der KO und im BankenG vorgesehen ist, dem Gericht obliegen.

Art. 6 RL sieht eine Bekanntmachung für Sanierungsmassnahmen nur dann vor, wenn sie die Rechte von Dritten in einem Aufnahmemitgliedstaat beeinträchtigen und Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden können. Dies ist in Liechtenstein sowohl bei der Stundung als auch bei der Nachlassstundung der Fall. Es wird daher auch in diesen Fällen – wie bei der Konkurseröffnung - eine Bekanntmachung

vorgesehen. Diese Bekanntmachungen haben jedoch für die Wirksamkeit der Massnahmen keine Bedeutung (siehe Art. 5 Abs. 5 RL).

Abs. 2 regelt entsprechend Art. 6 Abs. 4 RL den Inhalt der Bekanntmachung, der über den derzeit vorgesehenen Inhalt hinausgeht (siehe Art. 43 bezüglich der Stundung, Art. 4 des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag sowie Art. 11 KO). Dies wird derart umgesetzt, dass einerseits auf das Edikt verwiesen wird, somit auf den grundsätzlich bekannt zu machenden Inhalt, und andererseits der weitere, aufgrund der RL gebotene Inhalt in Abs. 2 aufgenommen wurde.

Eine Verständigung der bekannten Gläubiger wird in Art. 7 RL bei Sanierungsmassnahmen für den Fall vorgesehen, dass eine Forderung angemeldet werden muss, um anerkannt zu werden, oder dass die Massnahme den Gläubigern mitgeteilt werden muss. Dies ist bei Stundung und Nachlassstundung nicht der Fall. Eine Verständigung wird daher nur im Konkursverfahren vorgesehen (siehe Art. 60f), aber für Sanierungsmassnahmen nicht ins liechtensteinische Recht übernommen, weil eine Forderung nicht angemeldet werden muss, um anerkannt zu werden. Nach Art. 59 BankenG gelten im Nachlassverfahren die aus den Büchern der Bank ersichtlichen Forderungen als angemeldet. Allerdings ist im Nachlassverfahren der Gläubiger berechtigt, seine Forderung anzumelden. Bei Stundung ist dies nicht vorgesehen. Es sind daher die Regelungen für die Forderungsanmeldung nach Art. 7 Abs. 2 RL umzusetzen, indem auf Art. 60h verwiesen wird.

Art. 60d

Nach Art. 28 Abs. 2 RL dürfen die Verwalter und Liquidatoren in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums alle Befugnisse ausüben, die ihnen in Liechtenstein zustehen. Um ihre Bestellung nachzuweisen, benötigen sie eine Bestellungsurkunde, unter Umständen auch in der Amtssprache des Staates, in dem sie tätig werden. In Abs. 1 wird daher festgelegt, dass den Verwaltern eine solche Bestellungsurkunde auszustellen ist. Abs. 2 setzt Art. 28 Abs. 2 RL um, der ausdrücklich vorsieht, dass die Verwalter und Liquidatoren Personen bestellen

können, "deren Aufgabe es ist, sie bei der Abwicklung der Sanierungsmassnahme oder des Liquidationsverfahrens zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten, und zwar insbesondere in den Aufnahmemitgliedstaaten und vor allem zur leichteren Bewältigung etwaiger Schwierigkeiten, auf die die Gläubiger des Aufnahmemitgliedstaats stossen." Eine Klarstellung, dass der Verwalter diese Befugnis hat, ist zweckmässig.

Die Befugnisse des Masseverwalters im Ausland erfassen auch Eintragungen in Grundbüchern und sonstigen Registern. Dass die Kosten der Eintragung als Kosten und Auslagen des Verfahrens (Art. 29 RL) anzusehen sind, ergibt sich bereits aus der KO und musste daher nicht ausdrücklich gesagt werden.

Art. 60e

Nach Art. 5 KO erstreckt sich das Konkursverfahren auf das gesamte, der Exekution unterworfene oder den Gegenstand einer Anfechtungsklage bildende bewegliche und auf das im Inland gelegene unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners. Dies wird der RL nicht gerecht, wonach bei einer Konkurseröffnung das gesamte in den Mitgliedstaaten des EWR gelegene Vermögen erfasst wird. Es gibt bei einer innerhalb des EWR bewilligten Bank nämlich nur mehr ein einziges Insolvenzverfahren, und zwar in dem Staat, in dem der Bank die Bewilligung erteilt wurde. Es ist daher festzulegen, dass unbewegliches Vermögen auch dann in die Konkursmasse fällt, wenn es ausserhalb von Liechtenstein, aber in einem anderen Mitgliedstaat des EWR liegt.

Art. 60f

Art. 60f setzt Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 RL um. Gläubiger aus anderen EWR-Staaten sollen eine Belehrung mit einer mehrsprachigen Überschrift erhalten. Soweit sich der nach den Richtlinien vorgesehene Inhalt nicht bereits aus den Vorschriften über das Konkursedikt ergibt (Art. 11 KO), legt diese Bestimmung Form und Inhalt der Belehrung fest.

Darüber hinaus sehen die RL vor, dass die Gläubiger einzeln zu verständigen sind, weshalb in diesem Bereich die Anwendung des Art. 1 Abs. 5 KO ausgeschlossen werden muss, nach dem bei einer ungewöhnlich grossen Zahl von Gläubigern nach Ermessen des Gerichts die besondere Zustellung an die Gläubiger unterbleiben kann.

Wenngleich die RL nicht vorsieht, dass Absonderungsgläubiger bei der Forderungsanmeldung anzugeben haben, bis zu welchem Betrage ihre Forderungen voraussichtlich durch das Absonderungsrecht gedeckt sind (Art. 62 Abs. 2 KO), kann eine Ausnahme für den Anwendungsbereich der Richtlinien unterbleiben, weil die Nichtbeachtung dieser Vorschrift für die Forderungsanmeldung ohnehin keine Konsequenzen nach sich zieht.

Abs. 2 setzt Art. 18 RL um, der eine regelmässige Unterrichtung der Gläubiger verlangt.

Art. 60g

Diese Bestimmung setzt Art. 15 RL um. Sie ist eine Sonderregelung zu Art. 16 Abs. 3 KO: Entsprechend der RL gilt die Regelung nur für Banken, die keine juristische Personen sind (siehe Art. 18 Abs. 1 letzter Satz BankenG).

Art. 60h

Art. 60h setzt Art. 16 und 17 der RL über die Forderungsanmeldung um.

Abs. 1 entspricht der Regelung des Art. 16 Abs. 3 RL, wobei berücksichtigt wurde, dass die KO keine Erläuterung der Forderung vorsieht. Dass der Gegenstand der Absonderung anzugeben ist, ergibt sich auch aus Art. 62 Abs. 2 KO.

Mit Abs. 2 wird Art. 17 Abs. 2 RL umgesetzt. Gläubiger aus anderen EWR-Staaten sollen ihre Forderung in der Amtssprache ihres Staates anmelden können,

wobei die Anmeldung die Überschrift "Anmeldung einer Forderung" in deutscher Sprache tragen muss.

Keiner Umsetzung bedarf Art. 16 Abs. 1 RL, wonach auch ausländische Gläubiger zur Forderungsanmeldung berechtigt sind. Dies ergibt sich aus Art. 61 KO. Ebenso ergibt sich bereits aus der KO, dass ausländische Gläubiger den gleichen Rang wie inländische Gläubiger haben und auch sonst mit inländischen gleich behandelt werden (Art. 16 Abs. 2 RL).

Art. 60i

Diese Bestimmung setzt Art. 3 Abs. 2 RL hinsichtlich Sanierungsmassnahmen und Art. 9 Abs. 1 RL hinsichtlich von Liquidationsverfahren um. Danach ist eine in einem Mitgliedstaat des EWR ergangene Entscheidung über eine Sanierungsmassnahme oder die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens über das Vermögen einer Bank in Liechtenstein anzuerkennen, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Dies ist eine durch die RL gebotene Ausnahme von Art. 5 Abs. 2 KO, wonach nur bewegliches Vermögen auszufolgen ist, jedoch der ausländische Verwalter Liegenschaften in Liechtenstein nicht verwerten darf.

Art. 60k

Art. 60k regelt in Ergänzung der universellen Wirkung ausländischer Insolvenzverfahren die Befugnisse der Verwalter und Liquidatoren. Hierdurch wird Art. 28 RL umgesetzt. Danach ist der Liquidator befugt, in allen anderen Vertragsstaaten ohne Legalisation oder andere Förmlichkeit tätig zu werden (zum Nachweis der Verwalterstellung siehe Abs. 5). Nach Art. 28 Abs. 2 RL darf der Liquidator im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats alle Befugnisse ausüben, die ihm nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung zustehen. Die RL folgt somit dem Modell der Ausdehnung. Dieses erfasst den Vermögensbeschlag gegen den Schuldner, die Ernennung des Verwalters und das Verbot individueller Massnahmen.

Der Verwalter hat nach Art. 28 Abs. 3 RL bei der Ausübung seiner Befugnisse das Recht des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er handeln will, zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung eines Gegenstands der Masse. Seine Befugnisse dürfen auch nicht die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht umfassen, Rechtstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu entscheiden. Dies bedeutet, dass nach dem Recht des Verfahrenseröffnungsstaats beispielsweise entschieden wird, ob ein unbeweglicher Gegenstand im Weg des freihändigen Verkaufs veräussert werden kann oder ob hiefür eine Versteigerung erforderlich ist. Die Einzelheiten der Veräusserung der Gegenstände richten sich nach dem Recht des Staats, in dem dieser unbewegliche Gegenstand gelegen ist.

Die Befugnisse des ausländischen Verwalters sind somit zweifach beschränkt. Einerseits hat er nicht mehr Befugnisse als in dem Staat, in dem er bestellt wurde, andererseits muss er sich an das liechtensteinische Recht halten. In diesem Zusammenhang waren insbesondere ergänzende Bestimmungen zur Wahrung des Bankgeheimnisses geboten.

Meist bestehen an Liegenschaften dingliche Rechte Dritter. In diesem Fall ist Art. 60q zu beachten (zur Bedeutung des Art. 5 der Europäischen Verordnung über Insolvenzverfahren (EuInsVO), der Vorbild für die dem Art. 60q zugrundeliegenden RLbestimmungen war, siehe den Überblick über den Meinungsstand in Österreich: Mohr, Insolvenzrecht 2002, 129 f. und Duursma-Kepplinger/Duursma/Chalupsky, Kommentar zur Europäischen Insolvenzverordnung, 204 ff.).

Art. 60l

Art. 60l setzt Art. 29 RL um. Für die Umsetzung bieten sich zwei Alternativen an, entweder die Verständigung des Landgerichts, die wie bei einer eigenen Konkurseröffnung die Anmerkungen zu veranlassen hat, oder ein direkter Antrag an das

Gericht, das das Register führt. Hier wird im Sinne einer möglichst einfachen Lösung, in deren Rahmen auf Art. 12 KO verwiesen werden kann, der ersten Variante der Vorzug gegeben.

In Abs. 2 wird (ebenso wie nach der österreichischen Gesetzeslage) von der durch Art. 29 Abs. 1 Unterabsatz 2 RL eröffneten Möglichkeit, eine verpflichtende Bekanntmachung in Liechtenstein vorzusehen, zur Information der liechtensteinischen Gläubiger Gebrauch gemacht.

Art. 60m

Diese Bestimmung setzt Art. 5 RL um. Das Amt für Finanzdienstleistungen informiert die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, wenn es zur Ansicht gelangt, dass Sanierungsmassnahmen betreffend eine Bank angezeigt sind, welche im Wege einer Zweigstelle in Liechtenstein tätig ist.

Art. 60n

Art. 60n setzt Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 19 RL um. Nach Art. 1 RL ist die RL nämlich auch auf Banken, die ausserhalb des EWR ihren Sitz haben, anzuwenden, wenn sie in zumindest zwei EWR-Staaten Zweigstellen betreiben. Die Erwägungsgründe legen hierzu fest, dass jede Zweigstelle als unabhängiges Unternehmen behandelt wird. Daraus könnte geschlossen werden, dass die Zuständigkeit des Landgerichts nur dann begründet werden kann, wenn sich eine der Zweigstellen in Liechtenstein befindet. Eine solche Regelung ergibt sich jedoch nicht notwendig aus der RL. Sie ist auch nicht im Hinblick auf den Zweck der RL geboten, weil das Antragsrecht für die Stundung und das Nachlassverfahren nur der Bank und nicht den Gläubigern offen steht. Bei Konkurseröffnung steht das Antragsrecht zwar auch Gläubigern offen (siehe Art. 7 KO) – Art. 54 BankenG enthält keine abschliessende Regelung des Konkursantragsrechts - , dennoch ist eine Einschränkung der Zuständigkeit des Landgerichts im Interesse der Gläubiger nicht zweckmässig und wird daher nicht vorgesehen.

In Art. 60n werden die in Art. 8 und Art. 19 RL enthaltenen Verständigungs- und Koordinationsverpflichtungen umgesetzt.

Art. 60o – 60z

Diese Artikel regeln das anwendbare Recht.

In Art. 60o wird der Grundsatz festgelegt, dass für Insolvenzverfahren das Recht jenes Staates gilt, in dem das Verfahren eröffnet wird. Dies wird für Sanierungsmassnahmen in Art. 3 Abs. 2 und für Liquidationsverfahren in Art. 10 RL festgelegt. Art. 60o Abs. 2 enthält – wie in Art. 10 Abs. 2 RL für das Liquidierungsverfahren vorgesehen - eine demonstrative Aufzählung der Angelegenheiten, auf die das Recht jenes Staates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird, anzuwenden ist.

Die Art. 60p ff. enthalten Ausnahmen vom Grundsatz, dass das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung massgebend ist. Sie setzen Art. 20 ff. RL um. Sie folgen nicht nur inhaltlich, sondern auch sprachlich diesen Artikeln der RL, weil diese sich auch in der EuInsVO finden, zu der in nächster Zeit zahlreiche Judikatur zu erwarten ist. Da diese Judikatur auch für die Bestimmungen der RL Bedeutung haben wird, ist es zweckmässig, sich der Fassung der RL anzulehnen. Es wurden nur die Fachausdrücke an die des liechtensteinischen Rechts angepasst. Deshalb wird in Art. 60p – wie in der KO - nicht von Arbeits-, sondern von Dienstverträgen gesprochen und in Art. 60z von einer Rechtsstreitigkeit und nicht von einem Rechtsstreit.

Die Bestimmungen gelten für Sanierungsmassnahmen und für das Konkursverfahren. Es wird daher von Verfahren gesprochen, wobei zur besseren Lesbarkeit auch von der Verfahrenseröffnung gesprochen wird, wenngleich dieser Schritt bei Sanierungsmassnahmen nicht ausdrücklich so genannt wird und daher meist von Einleitung gesprochen wird.

3.1 Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG)

Art. 11 Abs. 13 bis 15

Diese Bestimmung wird um die Begriffsdefinitionen des Art. 2 der Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen, EU-RL 2001/17/EG vom 19. März 2001, ABl. Nr. L 110 vom 20. April 2001, S. 28 bis 39 (im folgenden kurz als RL bezeichnet) über Versicherungsforderungen sowie Sanierungsmassnahmen und Liquidationsverfahren ergänzt.

Art. 55

Nach Art. 13 RL wird die Bewilligung des Versicherungsunternehmens widerrufen, wenn die Eröffnung des Liquidationsverfahrens beschlossen wird. Es war daher Abs. 1 um die Konkurseröffnung zu ergänzen.

Art. 59a

Art. 10 RL verlangt eine bevorrechtigte Behandlung von Versicherungsforderungen. Es besteht hierbei Wahlmöglichkeit zwischen der Schaffung einer Sondermasse für die Versicherungsforderungen und der Einreihung der Versicherungsforderungen in eine der ersten Klassen, wobei Art. 10 RL jene Forderungen erwähnt, denen ein Vorrang vor den Versicherungsforderungen eingeräumt werden darf. Diese Forderungen decken sich weitgehend mit der ersten Klasse der Konkursforderungen nach Art. 48 KO. Nicht erwähnt in der RL werden die Kosten des Begräbnisses des Gemeinschuldners, sodass fraglich ist, ob die Einordnung der Versicherungsforderungen nach allen Forderungen der ersten Klasse der RL entsprechen würde. Dies könnte nur damit begründet werden, dass die Begräbniskosten zu den Auslagen des Konkursverfahrens gehören, denen ebenfalls nach Art. 10 Abs. 2 RL der Vorrang eingeräumt werden kann. Eine Ausnahme von der Bevorrechtung kann nur für Forderungen vorgesehen werden, die einem Sicherungssystem unterliegen. Ein solches gibt es in Liechtenstein nicht.

Im Interesse der Versicherungsgläubiger ist ein möglichst umfassender Schutz geboten. Daher wird vorgeschlagen, sowohl eine Sondermasse für die Versicherungsgläubiger zu schaffen, als auch, was Bedeutung hat, wenn diese nicht ausreichend ist, den Gläubigern eine Befriedigung nach den Gläubigern erster und vor den Gläubigern zweiter Klasse in Aussicht zu stellen. Ein solches Modell wird auch in Österreich vorgesehen.

Die Sondermasse wird aus den versicherungstechnischen Rückstellungen gebildet. Dies ist in Art. 16 VersAG sowie Art. 29 ff. VersAV für die Schadensversicherung und Art. 39 ff. VersAV für die Lebensversicherung bereits derzeit schon vorgesehen. Eine entsprechende Aufsicht über die Rückstellungen ergibt sich derzeit aus Art. 35 VersAG und Art. 32 VersAV. Damit wird Z 3 und 9 des Anhangs zur RL entsprochen, der von den Aufsichtsbehörden verlangt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die vollständige Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs sicherzustellen.

Z 4 und 5 des Anhangs zur RL enthalten ergänzende Vorschriften, wenn ein Vermögenswert mit einem dinglichen Recht belastet ist. Es entspricht bereits dem liechtensteinischen Recht, dass in diesem Fall der Teil des Vermögenswerts, der durch das dingliche Recht nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen zur Verfügung steht, bei der Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht berücksichtigt wird. Eine Erwähnung dieses Sachverhalts im Vermögensverzeichnis findet sich im liechtensteinischen Recht derzeit nicht ausdrücklich. Es wird zu überlegen sein, dies bei der nächsten Änderung der VersAV nachzuholen.

Die nähere Ausgestaltung der Sondermasse folgt im Wesentlichen der österreichischen Regelung und berücksichtigt insbesondere auch den Anhang zur RL.

In Abs. 5 wird vorgesehen, dass die aus den Büchern feststellbaren Forderungen als angemeldet gelten. Dies entspricht dem bewährten Vorbild im BankenG und auch der österreichischen Gesetzeslage.

Art. 59b

Art. 59b legt den Anwendungsbereich der Art. 59b bis 59x entsprechend Art. 1 Abs. 1 RL fest (siehe auch den Erwägungsgrund 4). In Art. 59b wurde weiters darauf Bedacht genommen worden, dass die RL auf Grund der Beschlüsse Nr. 166/2002 und 167/2002 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 6. Dezember 2002 auch für den EWR massgeblich sind. Näheres siehe die Ausführungen zu Art. 60b BankenG.

Nach Art. 1 Abs. 2 RL ist die RL auch auf Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des EWR ihren Sitz haben, anzuwenden, wenn in zumindest einem EWR-Vertragsstaat eine Zweigniederlassung besteht. Dies wird in Abs. 2 berücksichtigt.

Art. 59c

Mit dieser Bestimmung werden Art. 4 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 RL umgesetzt, wonach zur Durchführung von Sanierungsmassnahmen und zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens ausschliesslich die Behörden und Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats zuständig sind (Näheres siehe die Ausführungen zu Art. 60b BankenG).

Zu den erfassten Sanierungs- und Liquidationsverfahren wird auf die Ausführungen im Abschnitt Schwerpunkte verwiesen.

Nach Art. 1 Abs. 2 RL ist – anders als nach der RL-Kreditinstitute - die RL auch auf Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des EWR ihren Sitz haben, anzuwenden, wenn in zumindest einem EWR-Vertragsstaat eine Zweigniederlassung besteht. Daraus ergibt sich, dass die Zuständigkeit des Landgerichts nur dann begründet werden kann, wenn sich die Zweigniederlassung in Liechtenstein befindet. Hat das Versicherungsunternehmen zwei Zweigniederlassungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, so wird jede dieser Zweigniederlassungen als

unabhängiges Unternehmen gesehen. Dies bedeutet, dass in jedem dieser Staaten ein Verfahren zulässig ist.

Ergänzend ist zu bemerken, dass nach liechtensteinischem Recht die Überwachung der Eigenmittel und die Nachlassstundung, wie dies Art. 4 Abs. 1 letzter Satz RL verlangt, ein Konkursverfahren nicht ausschliessen.

Art. 59d

Abs. 1 setzt Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 RL um. Auf die Ausführungen zu Art. 60c BankenG wird verwiesen.

In der RL wird auch vorgesehen, dass die Verständigung möglichst vor Einleitung dieser Massnahme erfolgen soll. Dies ist nicht unproblematisch, zumal noch gar nicht feststeht, ob es zur Massnahme kommt. Ebenso wie in Österreich wird dies nicht vorgesehen.

Abs. 2 sieht eine öffentliche Bekanntmachung ausserhalb von Liechtenstein vor. Diese Bestimmung setzt Art. 6 Abs. 1 und Art. 14 RL um. Die RL lässt jedoch offen, wer die Bekanntmachung der Entscheidung zu veranlassen hat. Dies soll, wie auch sonst in der KO und im BankenG vorgesehen ist, dem Gericht obliegen.

Art. 6 RL sieht eine Bekanntmachung für Sanierungsmassnahmen nur dann vor, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden können. Dies ist in Liechtenstein bei der Nachlassstundung der Fall. Auch die Überwachung der Eigenmittel kann eine Sanierungsmassnahme darstellen. Eine Bekanntmachung der Überwachung der Eigenmittel ist jedoch nicht geboten, weil diese Massnahme von Gläubigern nicht angefochten werden kann. Nur in diesem Fall wäre jedoch nach Art. 6 Abs. 1 RL eine Bekanntmachung geboten (siehe auch die weitere Ausnahme in Art. 6 Abs. 4 RL).

Abs. 2 setzt weiters Art. 6 Abs. 2 RL und Art. 14 Abs. 2 RL um, die den Inhalt der Bekanntmachung regeln (auf die Ausführungen zu Art. 60c BankenG wird verwiesen).

Art. 59e

Art. 59e setzt Art. 7 Abs. 1 sowie Art. 15 und Art. 17 Abs. 1 RL um, wonach bekannte Gläubiger von einer Sanierungsmassnahme, wenn sie die Forderung anmelden müssen, damit sie anerkannt wird, und von Liquidationsverfahren verständigt werden müssen. Gläubiger aus anderen EWR-Staaten sollen eine Belehrung mit einer mehrsprachigen Überschrift erhalten. Soweit sich der nach den Richtlinien vorgesehene Inhalt nicht bereits aus den Vorschriften über das Konkursedikt ergibt (Art. 11 KO), legt diese Bestimmung Form und Inhalt der Belehrung fest.

Eine Verständigung der bekannten Gläubiger wird in Art. 7 RL bei Sanierungsmassnahmen für den Fall vorgesehen, dass eine Forderung angemeldet werden muss, um anerkannt zu werden, oder dass die Massnahme den Gläubigern mitgeteilt werden muss. Dies ist bei Nachlassstundung der Fall. Eine Verständigung wird daher für diese und im Konkursverfahren vorgesehen. Die Regelung ist daher - anders als die vergleichbare Bestimmung bei den Banken (zum Unterschied siehe Art. 60c BankenG) - in den Abschnitt übernommen, der Sanierungsmassnahmen und Konkursverfahren betrifft.

Darüber hinaus sieht die RL vor, dass die Gläubiger einzeln zu verständigen sind, weshalb in diesem Bereich die Anwendung des Art. 1 Abs. 5 KO ausgeschlossen werden muss, nach dem bei einer ungewöhnlich grossen Zahl von Gläubigern nach Ermessen des Gerichts die besondere Zustellung an die Gläubiger unterbleiben kann.

Wenngleich die Richtlinie nicht vorsieht, dass Absonderungsgläubiger bei der Forderungsanmeldung anzugeben haben, bis zu welchem Betrage ihre Forderun-

gen voraussichtlich durch das Absonderungsrecht gedeckt sind (Art. 62 Abs. 2 KO), kann eine Ausnahme für den Anwendungsbereich der Richtlinie unterbleiben, weil die Nichtbeachtung dieser Vorschrift für die Forderungsanmeldung ohnehin keine Konsequenzen nach sich zieht.

Abs. 2 enthält - entsprechend Art. 15 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 RL - besondere Anforderungen für die Belehrung von Inhabern einer Versicherungsforderung.

Art. 59f

Art. 59f setzt Art. 7 Abs. 2 sowie Art. 16 und 17 RL über die Forderungsanmeldung um.

Abs. 1 entspricht der Regelung des Art. 16 Abs. 3 RL, wobei berücksichtigt wurde, dass die KO keine Erläuterung der Forderung vorsieht. Dass der Gegenstand der Absonderung anzugeben ist, ergibt sich auch aus Art. 62 Abs. 2 KO.

Mit Abs. 2 wird Art. 17 Abs. 2 RL umgesetzt. Gläubiger aus anderen EWR-Staaten sollen ihre Forderung in der Amtssprache ihres Staates anmelden können, wobei die Anmeldung die Überschrift "Anmeldung einer Forderung" in deutscher Sprache tragen muss. Anders als nach der Banken-RL kann das Gericht vom Gläubiger aber keine Übersetzung der Anmeldung verlangen.

Keiner Umsetzung bedarf Art. 16 Abs. 1 RL, wonach auch ausländische Gläubiger zur Forderungsanmeldung berechtigt sind. Dies ergibt sich aus Art. 61 KO. Ebenso ergibt sich bereits aus der KO, dass ausländische Gläubiger den gleichen Rang wie inländische Gläubiger haben und auch sonst mit inländischen gleich behandelt werden (Art. 16 Abs. 2 RL).

Art. 59f Abs. 3 setzt Art. 16. Abs. 3 letzter Satz RL um.

Art. 59g

Aus Art. 27 Abs. 2 RL ergibt sich, dass die Verwalter und Masseverwalter in anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums alle Befugnisse ausüben dürfen, die ihnen in Liechtenstein zustehen. Um dies nachzuweisen benötigen sie eine Bestellungsurkunde, unter Umständen auch in der Amtssprache des Staates, in dem sie tätig werden. In Abs. 1 wird daher festgelegt, dass den Verwaltern eine solche Bestellungsurkunde auszustellen ist.

Abs. 2 setzt Art. 27 Abs. 2 RL um, der ausdrücklich vorsieht, dass die Verwalter und Liquidatoren Personen bestellen können, "deren Aufgabe es ist, sie bei der Abwicklung der Sanierungsmassnahme oder des Liquidationsverfahrens zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten, und zwar insbesondere in den Aufnahmemitgliedstaaten und vor allem zur leichteren Bewältigung etwaiger Schwierigkeiten, auf die die Gläubiger des Aufnahmemitgliedstaats stossen." Eine Klarstellung, dass der Verwalter diese Befugnis hat, ist zweckmässig.

Die Befugnisse des Masseverwalters im Ausland erfassen auch das Veranlassen von Eintragungen in Grundbüchern und sonstigen öffentlichen Registern. Dass die Kosten der Eintragung als Kosten und Auslagen des Verfahrens (Art. 28 Abs. 2 RL) anzusehen sind, ergibt sich bereits aus der KO und musste daher nicht ausdrücklich gesagt werden.

Art. 59h

Nach Art. 5 KO erstreckt sich das Konkursverfahren auf das gesamte, der Exekution unterworfene oder den Gegenstand einer Anfechtungsklage bildende bewegliche und auf das im Inland gelegene unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners. Dies wird der RL nicht gerecht, wonach bei einer Konkurseröffnung das gesamte in den Vertragsstaaten des EWR gelegene Vermögen erfasst wird. Es gibt bei einem innerhalb des EWR zugelassenen Versicherungsunternehmen nämlich nur mehr ein Insolvenzverfahren, und zwar in dem Staat, in dem das Unternehmen zugelassen wurde. Es ist daher festzulegen, dass unbewegliches Vermö-

gen auch dann in die Konkursmasse fällt, wenn es ausserhalb von Liechtenstein, aber in einem anderen Vertragsstaat des EWR liegt (ebenso Art. 60e BankenG).

Art. 59i

Art. 59i setzt Art. 18 RL um, die eine regelmässige Unterrichtung der Gläubiger verlangt (ebenso Art. 60f Abs. 2 BankenG). Es ist weiters geboten, auch die Aufsichtsbehörde zu informieren, damit diese ihrer Auskunftspflicht nachkommen kann, was Art. 18 Abs. 2 RL vorsieht (in der RL-Kreditinstitute wird dies nicht vorgesehen).

Art. 59k

Diese Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 3 und 4 sowie Art. 8 Abs. 2 RL um. Danach ist eine in einem Mitgliedstaat des EWR ergangene Entscheidung über eine Sanierungsmassnahme oder die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens in Liechtenstein anzuerkennen, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Dies ist eine durch die RL gebotene Ausnahme von Art. 5 Abs. 2 KO, wonach nur bewegliches Vermögen auszufolgen ist, jedoch der ausländische Verwalter Liegenschaften in Liechtenstein nicht verwerten darf (ebenso Art. 60i BankenG).

Die Bekanntmachung ausländischer Entscheidungen in Liechtenstein obliegt - anders als nach der RL-Kreditinstitute - den liechtensteinischen Aufsichtsbehörden. Dass sie dazu berechtigt sind (siehe Art. 6 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 RL) wird in Abs. 2 klargestellt. Dies hat jedoch keine Bedeutung auf die Wirksamkeit der ausländischen Entscheidung.

Art. 59l

Art. 59l regelt in Ergänzung der universellen Wirkung ausländischer Insolvenzverfahren die Befugnisse der Verwalter und Liquidatoren. Hierdurch wird Art. 27 RL umgesetzt. Danach ist der Liquidator befugt, in allen anderen Vertragsstaaten ohne Legalisation oder andere Förmlichkeit tätig zu werden (zum Nachweis der

Verwalterstellung siehe Abs. 5). Nach Art. 27 Abs. 2 RL darf der Liquidator im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats alle Befugnisse ausüben, die ihm nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung zustehen (Näheres siehe Art. 60k BankenG zur vergleichbaren Regelung bei den Banken).

Der Verwalter hat bei der Ausübung seiner Befugnisse das Recht des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er handeln will, zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung eines Gegenstands der Masse. Seine Befugnisse dürfen auch nicht die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht umfassen, Rechtstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu entscheiden (Näheres siehe die Ausführungen zu Art. 60k BankenG).

Die Befugnisse des ausländischen Verwalters sind somit zweifach beschränkt. Einerseits hat er nicht mehr Befugnisse als in dem Staat, in dem er bestellt wurde, andererseits muss er sich an das liechtensteinische Recht halten. In diesem Zusammenhang waren insbesondere ergänzende Bestimmungen zur Wahrung des Versicherungsgeheimnisses geboten.

Art. 59m

Art. 59m setzt Art. 28 RL um. Für die Umsetzung bieten sich zwei Alternativen an, entweder die Verständigung des Landgerichts, das wie bei einer eigenen Konkurseröffnung die Anmerkungen zu veranlassen hat, oder ein direkter Antrag an das Gericht bzw. Amt, das das Register führt. Hier wird der ersten Variante der Vorzug gegeben (auf die Ausführungen zu Art. 60l BankenG wird verwiesen).

Art. 59n

Diese Bestimmung setzt Art. 18 RL um, wonach die Aufsichtsbehörden von den Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats Informationen über den Verlauf des Liquidationsverfahrens verlangen können.

Art. 59o

Art. 59o setzt die Koordinationsverpflichtung nach Art. 30 RL um. Dies ist eine ergänzende Regelung für den Fall, dass das Versicherungsunternehmen mit dem Sitz in einem Drittstaat, innerhalb des EWR zwei Zweigniederlassungen hat. Daneben gelten auch die übrigen Regelungen dieses Teils, weil sie bereits dann gelten, wenn das Versicherungsunternehmen innerhalb des EWR eine Zweigniederlassung hat (siehe Art. 59b Abs. 2; zur abweichenden Regelung bei Banken siehe Art. 60n BankenG).

Art. 59p bis 59x

Diese Artikel regeln das anwendbare Recht.

In Art. 59p wird der Grundsatz festgelegt, dass für Verfahren das Recht jenes Staates gilt, in dem das Verfahren eröffnet wird. Dies wird für Sanierungsmassnahmen in Art. 4 Abs. 2 und für Liquidationsverfahren in Art. 9 RL festgelegt. Art. 59p Abs. 2 enthält – wie in Art. 9 Abs. 2 RL für das Liquidierungsverfahren vorgesehen - eine demonstrative Aufzählung der Angelegenheiten, auf die das Recht jenes Staates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird, anzuwenden ist.

Die Art. 59q ff. enthalten Ausnahmen vom Grundsatz, dass das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung massgebend ist. Sie setzen Art. 19 ff. RL um (Näheres siehe die Ausführungen zu Art. 60o bis 60z BankenG).

3.3. Gesetz über das Konkursverfahren (Konkursordnung)

Im Hinblick auf die Regelung der Rangordnung der Gläubiger von Versicherungsforderungen im Art. 59a VersAG war die Regelung über die Einordnung bestimmter Versicherungsforderungen in die Dritte Klasse der Konkursforderungen zu streichen.

4. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Da Sanierungsmassnahmen und Liquidationsverfahren in Liechtenstein sehr selten sind, ist kein zusätzlicher Personalbedarf gegeben. Es sind auch darüber hinaus keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

5. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom .....

betreffend die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Art. 3a Bst. q und r

q) Sanierungsmassnahmen sind Massnahmen, mit denen die finanzielle Lage einer Bank gesichert oder wiederhergestellt werden soll und die die bestehenden Rechte Dritter beeinträchtigen könnten, einschliesslich der Massnahmen, die eine Aussetzung der Zahlungen, eine Aussetzung der Vollstreckungsmassnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben.

r) Ein Liquidationsverfahren ist ein von einer Behörde oder einem Gericht eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums eröffnetes und unter deren bzw. dessen Aufsicht durchgeführtes Gesamtverfahren mit dem Ziel, die Vermögenswerte unter Aufsicht der genannten Behörde oder Gerichte zu verwerten. Es zählen auch Verfahren dazu, die durch einen Nachlassvertrag (Nachlassvertrag im Konkurs, Art. 88 f Konkursordnung) oder eine ähnliche Massnahme abgeschlossen werden.

Art. 28 Abs. 1

1) Bewilligungen werden entzogen und der Entzug veröffentlicht, wenn:

a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
b) der Bewilligungsträger die gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten grob verletzt;
c) über das Vermögen des Bewilligungsträgers der Konkurs eröffnet wird.

Überschrift vor Art. 60a

Va. Grenzüberschreitende Insolvenzverfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 60a

Anwendungsbereich

Art. 60b bis 60z sind auf Banken, denen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums die Bewilligung erteilt worden ist, anzuwenden.

Art. 60b

Internationale Zuständigkeit

Zur Gewährung einer Stundung, zur Nachlassstundung und zur Konkurseröffnung ist das Landgericht nur dann zuständig, wenn der Bank in Liechtenstein die Bewilligung erteilt worden ist.

Art. 60c

Informationspflicht und Bekanntmachungen im Ausland

1) Das Landgericht hat von der Entscheidung auf Bewilligung der Stundung, Nachlassstundung oder der Konkurseröffnung sowie den konkreten Wirkungen dieser Massnahmen unverzüglich das Amt für Finanzdienstleistungen zu verständigen. Das Amt für Finanzdienstleistungen hat von dieser Entscheidung unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates zu unterrichten.

2) Das Landgericht veranlasst weiters unverzüglich die Bekanntmachung der Stundung, der Nachlassstundung oder der Konkurseröffnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in zwei überregionalen Zeitungen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen die Bank eine Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt, in der Amtssprache oder den Amtssprachen der betroffenen Mitgliedstaaten durch Edikt. In der Bekanntmachung sind auch insbesondere Gegenstand und Rechtsgrundlage der Entschei-

dung, die Rechtsmittelfristen, vor allem eine leicht verständliche Angabe des Zeitpunkts, zu dem diese Fristen enden, sowie die genaue Anschrift des Gerichts, bei dem das Rechtsmittel einzubringen, und des Gerichts, von dem über das Rechtsmittel zu entscheiden ist, anzugeben. Zur Bekanntmachung sind die Unterlagen unverzüglich und auf dem geeignetsten Wege an das EFTA-Sekretariat in Brüssel und an zwei überregionale Zeitungen jedes der betroffenen Mitgliedstaaten zu senden.

3) Für die Forderungsanmeldung gilt Art. 60h.

Art. 60d

Tätigwerden im Ausland

1) Dem Verwalter ist auf dessen Verlangen die Bestellungsurkunde in einer oder mehreren Sprachen der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums auszustellen.

2) Der Verwalter kann Personen bestellen, die ihn bei seiner Tätigkeit im Ausland unterstützen.

B. Konkurs

Art. 60e

Konkursmasse

Das Konkursverfahren erstreckt sich auch auf das in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gelegene unbewegliche Vermögen der Bank.

Art. 60f

Zustellung des Beschlusses über die Eröffnung des Konkurses und weitere Unterrichtung der Gläubiger

1) Eine Ausfertigung des Konkursedikts ist den Gläubigern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, zuzustellen, selbst wenn die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 5 der Konkursordnung vorliegen. Dem Edikt ist eine Belehrung anzuschliessen, die in sämtlichen Amtssprachen des EWR mit den Worten "Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten!" überschrieben sein muss und in der anzugeben ist, bei welchem Gericht die Forderung

anzumelden ist und ob die bevorrechteten oder dinglich gesicherten Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen.

2) Die Masseverwalter haben die Gläubiger auch regelmässig in geeigneter Form, insbesondere über den Fortgang der Verwertung, zu unterrichten.

Art. 60g

Zahlung nach Konkurseröffnung

1) Wer an eine Bank, die keine juristische Person ist und über deren Vermögen ein Konkurs eröffnet worden ist, in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums leistet, wird von seiner Schuld befreit, wenn ihm die Konkurseröffnung nicht bekannt war.

2) Erfolgt die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung nach Art. 60c, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Eröffnung nicht bekannt war. Erfolgt die Leistung nach dieser Bekanntmachung, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Eröffnung bekannt war.

Art. 60h

Geltendmachung der Forderungen

1) Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat, hat in der Anmeldung die Art, den Entstehungszeitpunkt und den Betrag der Forderung anzugeben, weiters ob er für die Forderung ein Vorrecht, eine dingliche Sicherheit oder einen Eigentumsvorbehalt geltend macht und welche Vermögenswerte Gegenstand seiner Sicherheit sind. Er hat der Anmeldung eine Kopie der etwaigen Belege anzuschliessen.

2) Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat, kann seine Forderung in der Amtssprache dieses Staates anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung die Überschrift "Anmeldung einer Forderung" in deutscher Sprache tragen. Das Gericht kann jedoch vom Gläubiger eine Übersetzung der Anmeldung verlangen.

C. Anerkennung ausländischer Verfahren

Art. 60i

Grundsatz

Die Entscheidung eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums über Sanierungsmassnahmen und die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation einer Bank wird in Liechtenstein ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 der Konkursordnung anerkannt. Sie ist in Liechtenstein wirksam, sobald die Entscheidung in dem Staat der Verfahrenseröffnung wirksam wird. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Sanierungsmassnahme in Liechtenstein nicht vorgesehen ist.

Art. 60k

Befugnisse ausländischer Verwalter

1) Die ausländischen Verwalter und Liquidatoren dürfen in Liechtenstein ohne weitere Formalität alle Befugnisse ausüben, die ihnen im Hoheitsgebiet des Herkunftsmitgliedstaats zustehen. Diese Befugnisse schliessen nicht die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht, über Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu befinden, ein.

2) Die Verwalter und Liquidatoren haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse in Liechtenstein liechtensteinisches Recht, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung von Vermögenswerten und der Unterrichtung der Arbeitnehmer, zu beachten.

3) Die Verwalter und Liquidatoren und die Personen, die sie vertreten oder sonst bei der Arbeit unterstützen, unterliegen dem liechtensteinischen Bankgeheimnis (Art. 14) und den damit verbundenen Strafbestimmungen. Informationen, welche unter das Bankgeheimnis fallen, müssen den Verwaltern und Liquidatoren nur zugänglich gemacht werden, wenn:

a) sie einen Zusammenhang mit der Sanierungsmassnahme oder dem Liquidationsverfahren aufweisen und für die Informationen zu dessen Abwicklung tatsächlich erforderlich sind;
b) der Verwalter oder Liquidator, dessen allfällige Vertreter sowie die für ihre Aufsicht zuständigen Behörden oder Gerichte einer dem liechtensteinischen Bankgeheimnis entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

4) Die nach Abs. 3 erlangten Informationen dürfen ausschliesslich zur Durchführung der Sanierungsmassnahme oder des Liquidationsverfahrens verwendet werden.

5) Der Verwalter und der Liquidator weisen ihre Bestellung durch eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch die sie bestellt worden sind, oder durch eine andere von der Behörde oder dem Gericht des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung nach. Es kann eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

Art. 60l
Anmerkungen

1) Auf Antrag des Verwalters, des Liquidators oder auf Ersuchen jeder Behörde oder jedes Gerichts des Herkunftsmitgliedstaats hat das Landgericht die Anmerkungen nach Art. 12 der Konkursordnung zu veranlassen.

2) Hat die Bank in Liechtenstein eine Zweigstelle oder Vermögen, so muss der Verwalter oder die sonst zuständige Stelle einen Antrag nach Abs. 1 stellen.

D. Zweistellen

Art. 60m
Unterrichtung

Hält das Amt für Finanzdienstleistungen bei Banken, die im Wege einer Zweigstelle in Liechtenstein tätig werden, die Durchführung einer oder mehrerer Sanierungsmassnahmen für notwendig, so setzt sie die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats davon in Kenntnis.

Art. 60n
Banken mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

1) Hat eine Bank mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in zumindest zwei Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Zweigstellen, so hat das Landgericht von der Entscheidung auf Bewilligung der Stundung, Nachlassstundung oder der Konkurseröffnung sowie den konkreten Wirkungen der Entscheidung unverzüglich auch das Amt für Finanzdienstleistungen zu verständigen. Das Amt für Finanzdienstleistungen hat von dieser Entscheidung und

vom Entzug der Bewilligung unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Aufnahmemitgliedstaaten, in denen die Bank Zweigstellen errichtet hat und die in der jährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Liste gemäss Art. 11 der Richtlinie 2000/12/EG angeführt sind, zu unterrichten.

2) Die zuständigen Behörden und Gerichte sowie Liquidatoren haben nach Möglichkeit ihr Vorgehen abzustimmen.

E. Anwendbares Recht

Art. 60o
Grundsatz

1) Für die Stundung, die Nachlassstundung sowie das Konkursverfahren gilt, soweit in den Art. 60p bis 60z nichts anderes bestimmt ist, das Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wird.

2) Nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung richten sich insbesondere:

a) welche Vermögenswerte zur Masse gehören und wie die nach der Verfahrenseröffnung von der Bank erlangten Vermögenswerte zu behandeln sind;
b) die jeweiligen Befugnisse der Bank und des Verwalters;
c) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Aufrechnung;
d) wie sich die Eröffnung eines Verfahrens auf laufende Verträge auswirkt;
e) wie sich die Eröffnung eines Verfahrens auf Rechtsverfolgungsmassnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; ausgenommen sind die Wirkungen auf anhängige Rechtsstreitigkeiten nach Art. 60z;
f) welche Forderungen anzumelden sind und wie Forderungen zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Verfahrens entstehen;
g) die Anmeldung, die Prüfung und die Feststellung der Forderungen;
h) die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung des Vermögens, der Rang der Forderungen und die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Verfahrens aufgrund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden;
i) die Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung des Verfahrens, insbesondere durch Nachlassstundung;
k) die Rechte der Gläubiger nach Beendigung des Verfahrens;
l) wer die Kosten des Verfahrens einschliesslich der Auslagen zu tragen hat;
m) welche Rechtshandlungen nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam sind, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.

Art. 60p
Wirkungen auf bestimmte Verträge und Rechte

Für die Wirkungen der Stundung, der Nachlassstundung und des Konkurses:

a) auf einen Dienstvertrag und auf das Dienstverhältnis ist ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, das auf den Dienstvertrag anzuwenden ist;
b) auf einen Vertrag, der zur Nutzung oder zum Erwerb einer unbeweglichen Sache berechtigt, ist ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, in dessen Gebiet diese unbewegliche Sache gelegen ist;
c) auf Rechte der Bank an einer unbeweglichen Sache, einem Schiff oder einem Luftfahrzeug, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, ist ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird.

Art. 60q
Dingliche Rechte Dritter

1) Das dingliche Recht eines Gläubigers oder eines Dritten an körperlichen oder unkörperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen der Bank - sowohl an bestimmten Sachen als auch an einer Mehrheit von nicht bestimmten Sachen mit wechselnder Zusammensetzung -, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums befinden, wird von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt.

2) Rechte im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

a) das Recht, die Sache zu verwerten oder verwerten zu lassen und aus dem Erlös oder den Nutzungen dieser Sache befriedigt zu werden, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts oder einer Hypothek;
b) das ausschliessliche Recht, eine Forderung einzuziehen, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts an einer Forderung oder aufgrund einer Sicherungsabtretung dieser Forderung;
c) das Recht, die Herausgabe der Sache von jedermann zu verlangen, der diese gegen den Willen des Berechtigten besitzt oder nutzt;
d) das dingliche Recht, die Früchte einer Sache zu beziehen.

3) Das in einem öffentlichen Register eingetragene und gegen jedermann wirksame Recht, ein dingliches Recht im Sinne des Abs. 1 zu erlangen, wird einem dinglichen Recht gleichgestellt.

4) Abs. 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 60o Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

Art. 60r
Eigentumsvorbehalt

1) Die Eröffnung eines Verfahrens über das Vermögen des Käufers einer Sache lässt die Rechte des Verkäufers aus einem Eigentumsvorbehalt unberührt, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums als dem der Verfahrenseröffnung befindet.

2) Die Eröffnung eines Verfahrens über das Vermögen des Verkäufers einer Sache nach deren Lieferung rechtfertigt nicht die Auflösung oder Beendigung des Kaufvertrags und steht dem Eigentumserwerb des Käufers nicht entgegen, wenn sich diese Sache bei Verfahrenseröffnung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums als dem der Verfahrenseröffnung befindet.

4) Abs. 1 und 2 stehen der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 60o Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

Art. 60s
Aufrechnung

1) Die Befugnis eines Gläubigers, mit seiner Forderung gegen eine Forderung der Bank aufzurechnen, wird von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt, wenn diese Aufrechnung nach dem für die Forderung der Bank massgebenden Recht zulässig ist.

2) Abs. 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 60o Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

Art. 60t
Recht der gelegenen Sache

Für die Ausübung von Eigentumsrechten oder anderen Rechten an den in Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie 93/22/EWG genannten Instrumenten, deren Existenz oder Übertragung ihre Eintragung in ein in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums geführtes Register oder Konto oder bei einer zentralen Verwahrstelle voraussetzt, ist das Recht des Staates massgebend, in dem sich das Register, das Konto bzw. die zentrale Verwahrstelle befindet, in dem bzw. bei der die betreffenden Rechte eingetragen wurden.

Art. 60u
Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen

Für Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen ist ausschliesslich das Recht massgebend, das auf derartige Vereinbarungen anzuwenden ist.

Art. 60v
Pensionsgeschäfte

Unbeschadet des Art. 60t ist für Pensionsgeschäfte ausschliesslich das Recht massgebend, das auf derartige Vereinbarungen anzuwenden ist.

Art. 60w
Geregelte Märkte

1) Unbeschadet des Art. 60t ist für Transaktionen im Rahmen eines geregelten Marktes im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG das Recht des Staates massgebend, das auf derartige Transaktionen anzuwenden ist.

2) Abs. 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 60o Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

Art. 60x
Anfechtung

Art. 60o findet keine Anwendung, wenn die Person, die durch eine die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Rechtshandlung begünstigt wurde, nachweist, dass:

a) für diese Handlung das Recht eines anderen Staates massgebend ist;
b) und in diesem Fall diese Handlung in keiner Weise nach diesem Recht angreifbar ist.

Art. 60y
Schutz des Dritterwerbers

Verfügt die Bank durch eine nach Eröffnung des Verfahrens vorgenommene Rechtshandlung gegen Entgelt über:

a) eine unbewegliche Sache;
b) ein Schiff oder ein Luftfahrzeug, das der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegt;
c) in Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie 93/22/EWG genannte Instrumente, deren Existenz oder Übertragung die Eintragung in ein in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums geführtes Register oder Konto oder bei einer zentralen Verwahrstelle voraussetzt;

so richtet sich die Wirksamkeit dieser Rechtshandlung nach dem Recht des Staates, in dem diese unbewegliche Sache gelegen ist oder unter dessen Aufsicht das Register, das Konto oder die Verwahrstelle steht.

Art. 60z
Anhängige Rechtsstreitigkeiten

Für die Wirkungen des Verfahrens auf eine anhängige Rechtsstreitigkeit über eine Sache oder ein Recht der Masse ist ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, in dem die Rechtsstreitigkeit anhängig ist.

II.
Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – 16c 01).

III.
Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet auf Verfahren Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten eröffnet werden.

IV.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gesetz

vom .....

betreffend die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VersAG), LGBl. 1996 Nr. 23 in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 Abs. 13 bis 15

13) Versicherungsforderungen sind alle Forderungen, die Versicherungsnehmern, Versicherten, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die ein direktes Klagerecht gegen den Versicherer haben, auf Grund eines Versicherungsvertrages gegen das Versicherungsunternehmen zustehen. Dazu gehören auch Forderungen auf Rückzahlung der Prämie, wenn ein Vertrag vor Konkurseröffnung nicht zustande gekommen ist.

14) Sanierungsmassnahmen sind alle Massnahmen, die das Tätigwerden einer Behörde oder eines Gerichts mit dem Ziel beinhalten, die finanzielle Lage eines Versicherungsunternehmens zu sichern oder wiederherzustellen und die die bestehenden Rechte anderer Beteiligter als des Versicherungsunternehmens selbst beeinträchtigen. Dazu zählen auch Massnahmen, die die Aussetzung der Zahlungen, die Aussetzung der Vollstreckungsmassnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben.

15) Ein Liquidationsverfahren ist ein Gesamtverfahren, bei denen das Vermögen eines Versicherungsunternehmens verwertet und der Erlös in angemessener Weise unter den Gläubigern, Anteilseignern oder Mitgliedern verteilt wird, wozu in jedem Fall das Tätigwerden einer Behörde oder eines Gerichts erforderlich ist. Es zählen aber auch Verfahren dazu, die durch einen Nachlassvertrag

(Nachlassvertrag im Konkurs, Art. 88 f Konkursordnung) oder eine ähnliche Massnahme abgeschlossen werden.

Art. 55 Abs. 1 Bst. e

e) über das Vermögen des Versicherungsunternehmens der Konkurs eröffnet wird.

Überschrift vor Art. 59a

VIa. Sanierung und Liquidation

A. Besondere Bestimmungen für den Konkurs

Art. 59a

Befriedigung von Versicherungsforderungen

1) Die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bilden im Konkurs eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen. Das Gericht hat zu veranlassen, dass das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort abgeschlossen und der Aufsichtsbehörde übermittelt wird. Dieses hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Prämien für die in die Sondermasse einbezogenen Versicherungsverträge, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.

2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den eingetragenen Vermögenswerten darf der Masseverwalter mit Zustimmung des Konkursgerichts vornehmen.

3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Masseverwalter dies dem Konkursgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.

4) Soweit Versicherungsforderungen aus der Sondermasse nicht zur Gänze befriedigt werden, gehen sie den Konkursforderungen zweiter Klasse vor.

5) Die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen gelten als angemeldet. Das Recht des Gläubigers, auch diese

Forderungen anzumelden, bleibt unberührt. Die Forderungsanmeldung braucht keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.

B. Grenzüberschreitende Insolvenzverfahren
1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 59b
Anwendungsbereich

1) Art. 59c bis 59x sind auf Versicherungsunternehmen, denen in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens die Bewilligung erteilt worden ist, anzuwenden.

2) Auf Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, sind die Bestimmungen nur anzuwenden, wenn sie innerhalb desselben zumindest eine Zweigniederlassung haben.

Art. 59c
Internationale Zuständigkeit

Die Aufsichtsbehörde ist zur Überwachung der Eigenmittel nach Art. 37 Abs. 3 und das Landgericht zur Nachlassstundung und zur Konkurseröffnung nur zuständig, wenn:

a) dem Versicherungsunternehmen in Liechtenstein die Bewilligung erteilt worden ist; oder
b) das Versicherungsunternehmen seinen Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat und in Liechtenstein eine Zweigniederlassung besteht.

Art. 59d
Informationspflicht und Bekanntmachungen im Ausland

1) Das Landgericht hat von der Entscheidung auf Nachlassstundung oder der Konkurseröffnung sowie den konkreten Wirkungen dieser Massnahmen unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu verständigen. Die Aufsichtsbehörde hat von dieser Entscheidung und von der Entscheidung auf Überwachung der Eigenmittel nach Art. 37 Abs. 3 unverzüglich die Aufsichtsbehörden der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens zu unterrichten.

2) Das Landgericht veranlasst weiters unverzüglich die Bekanntmachung der Nachlassstundung oder der Konkurseröffnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften durch Edikt. In der Bekanntmachung sind auch die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht sowie der bestellte Sachwalter oder Masseverwalter anzugeben und darauf hinzuweisen, dass liechtensteinisches Recht anwendbar ist. Zur Bekanntmachung sind die Unterlagen unverzüglich und auf dem geeignetsten Wege an das EFTA-Sekretariat in Brüssel zu senden.

Art. 59e

Zustellung des Beschlusses über die Nachlassstundung und die Eröffnung des Konkurses

1) Eine Ausfertigung des Edikts über die Nachlasstundung und des Konkursedikts ist den Gläubigern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens haben, zuzustellen, selbst wenn die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 5 der Konkursordnung vorliegen. Dem Edikt ist eine Belehrung anzuschliessen, die in sämtlichen Amtssprachen des Europäischen Wirtschaftsraums mit den Worten "Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten!" überschrieben sein muss und in der anzugeben ist, bei welchem Gericht die Forderung anzumelden ist und ob die bevorrechteten oder dinglich gesicherten Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen.

2) Ist der Gläubiger Inhaber einer Versicherungsforderung, so hat die Belehrung in der Amtssprache des Vertragsstaats des EWR-Abkommens zu erfolgen, in dem der Gläubiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz hat. Die Belehrung hat auch Angaben zu den allgemeinen Wirkungen des Konkursverfahrens auf die Versicherungsverträge zu enthalten. Insbesondere hat sie den Zeitpunkt anzugeben, ab dem Versicherungsverträge oder –geschäfte keine Rechtswirkung mehr entfalten, und die Rechte und Pflichten des Versicherten in Bezug auf den betreffenden Vertrag bzw. das betreffende Geschäft zu nennen.

Art. 59f

Geltendmachung der Forderungen

1) Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat, hat in der Anmeldung die Art, den Entstehungszeitpunkt und den Betrag der Forderung anzugeben, weiters ob er für die Forderung ein Vorrecht, eine dingliche Sicherheit oder einen Eigentumsvorbehalt geltend macht und welche Vermögenswerte Gegenstand sei-

ner Sicherheit sind. Er hat der Anmeldung eine Kopie der etwaigen Belege anzuschliessen.

2) Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat, kann seine Forderung in der Amtssprache dieses Staates anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung die Überschrift "Anmeldung einer Forderung" in deutscher Sprache tragen.

3) Das den Versicherungsforderungen durch Art. 63a eingeräumte Vorrecht und der Rang dieser Forderung brauchen nicht angegeben zu werden.

Art. 59g
Tätigwerden im Ausland

1) Dem Verwalter ist auf dessen Verlangen die Bestellungsurkunde in einer oder mehrerer Sprachen der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens auszustellen.

2) Der Verwalter kann Personen bestellen, die ihn bei seiner Tätigkeit im Ausland unterstützen.

2. Konkurs

Art. 59h
Konkursmasse

Das Konkursverfahren erstreckt sich auch auf das in anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gelegene unbewegliche Vermögen des Versicherungsunternehmens.

Art. 59i
Unterrichtung der Gläubiger und der Aufsichtsbehörde

1) Die Masseverwalter haben die Aufsichtsbehörde und die Gläubiger regelmässig über den Verlauf des Konkursverfahrens zu unterrichten.

2) Die Aufsichtsbehörde hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens dieser Informationen über den Verlauf des Konkursverfahrens zu erteilen.

3. Anerkennung ausländischer Verfahren

Art. 59k
Grundsatz

1) Die Entscheidung eines Vertragsstaats des EWR-Abkommens über Sanierungsmassnahmen und die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens wird in Liechtenstein ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 der Konkursordnung anerkannt. Sie ist in Liechtenstein wirksam, sobald die Entscheidung in dem Staat der Verfahrenseröffnung wirksam wird. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Sanierungsmassnahme in Liechtenstein nicht vorgesehen ist.

2) Die Aufsichtsbehörde kann die Entscheidung nach Abs. 1 in Liechtenstein bekannt machen.

Art. 59l
Befugnisse ausländischer Verwalter

1) Die ausländischen Verwalter und Liquidatoren dürfen in Liechtenstein ohne weitere Formalität alle Befugnisse ausüben, die ihnen im Hoheitsgebiet des Herkunftsmitgliedstaats zustehen. Diese Befugnisse schliessen nicht die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht, über Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu befinden, ein.

2) Die Verwalter und Liquidatoren haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse in Liechtenstein liechtensteinisches Recht, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung von Vermögenswerten und der Unterrichtung der Arbeitnehmer, zu beachten.

3) Die Verwalter und Liquidatoren und die Personen, die sie vertreten oder sonst bei der Arbeit unterstützen, unterliegen dem liechtensteinischen Versicherungsgeheimnis (Art. 44) und den damit verbundenen Strafbestimmungen. Informationen, welche unter das Versicherungsgeheimnis fallen, müssen den Verwaltern und Liquidatoren nur zugänglich gemacht werden, wenn:

a) sie einen Zusammenhang mit der Sanierungsmassnahme oder dem Liquidationsverfahren aufweisen und für die Informationen zu dessen Abwicklung tatsächlich erforderlich sind; oder

b) der Verwalter oder Liquidator, dessen allfällige Vertreter sowie die für ihre Aufsicht zuständigen Behörden oder Gerichte einer dem liechtensteinischen Versicherungsgeheimnis entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

4) Die nach Abs. 3 erlangten Informationen dürfen ausschliesslich zur Durchführung der Sanierungsmassnahme oder des Liquidationsverfahrens verwendet werden.

5) Der Verwalter und der Liquidator weisen ihre Bestellung durch eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch die sie bestellt worden sind, oder durch eine andere von der Behörde oder dem Gericht des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung nach. Es kann eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

Art. 59m
Anmerkungen

1) Auf Antrag des Verwalters oder Liquidators oder auf Ersuchen jeder Behörde oder jedes Gerichts des Herkunftsmitgliedstaats hat das Landgericht die Anmerkungen nach Art. 12 der Konkursordnung zu veranlassen.

2) Hat das Versicherungsunternehmen in Liechtenstein eine Zweigniederlassung oder Vermögen, so hat der Verwalter oder die sonst zuständige Stelle einen Antrag nach Abs. 1 zu stellen.

Art. 59n
Information

Die Aufsichtsbehörde kann von den Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats Informationen über den Verlauf des Liquidationsverfahrens verlangen.

4. Zweigniederlassungen

Art. 59o
Koordination

Hat ein Versicherungsunternehmen mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in zumindest zwei Vertragsstaaten des EWR-Abkommens

Zweigniederlassungen, so haben die zuständigen Behörden und Gerichte sowie Liquidatoren nach Möglichkeit ihr Vorgehen abzustimmen.

5. Anwendbares Recht

Art. 59p
Grundsatz

1) Für die Überwachung der Eigenmittel, die Nachlassstundung sowie das Konkursverfahren gilt, soweit in den Art. 59q bis 59x nichts anderes bestimmt ist, das Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wird.

2) Nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung richten sich insbesondere:

a) welche Vermögenswerte zur Masse gehören und wie die nach der Verfahrenseröffnung vom Versicherungsunternehmen erlangten Vermögenswerte zu behandeln sind;
b) die jeweiligen Befugnisse des Versicherungsunternehmens und des Verwalters;
c) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Aufrechnung;
d) wie sich die Eröffnung eines Verfahrens auf laufende Verträge des Versicherungsunternehmens auswirkt;
e) wie sich die Eröffnung eines Verfahrens auf Rechtsverfolgungsmassnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; ausgenommen sind die Wirkungen auf anhängige Rechtsstreitigkeiten nach Art. 59x;
f) welche Forderungen anzumelden sind und wie Forderungen im Verfahren zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Verfahrens entstehen;
g) die Anmeldung, die Prüfung und die Feststellung der Forderungen;
h) die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung des Vermögens, der Rang der Forderungen und die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Verfahrens aufgrund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden;
i) die Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung des Verfahrens, insbesondere durch Nachlassstundung;
k) die Rechte der Gläubiger nach Beendigung des Verfahrens;
l) wer die Kosten des Verfahrens einschliesslich der Auslagen zu tragen hat;
m) welche Rechtshandlungen nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam sind, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.

Art. 59q
Wirkungen auf bestimmte Verträge und Rechte

Für die Wirkungen der Überwachung der Eigenmittel, der Nachlassstundung und des Konkurses:

a) auf einen Dienstvertrag und auf das Dienstverhältnis ist ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, das auf den Dienstvertrag anzuwenden ist;
b) auf einen Vertrag, der zur Nutzung oder zum Erwerb einer unbeweglichen Sache berechtigt, ist ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, in dessen Gebiet diese unbewegliche Sache gelegen ist;
c) auf Rechte des Versicherungsunternehmens an einer unbeweglichen Sache, einem Schiff oder einem Luftfahrzeug, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, ist ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird.

Art. 59r
Dingliche Rechte Dritter

1) Das dingliche Recht eines Gläubigers oder eines Dritten an körperlichen oder unkörperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen des Versicherungsunternehmens - sowohl an bestimmten Sachen als auch an einer Mehrheit von nicht bestimmten Sachen mit wechselnder Zusammensetzung -, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens im Gebiet eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens befinden, wird von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt.

2) Rechte im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

a) das Recht, die Sache zu verwerten oder verwerten zu lassen und aus dem Erlös oder den Nutzungen dieser Sache befriedigt zu werden, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts oder einer Hypothek;
b) das ausschliessliche Recht, eine Forderung einzuziehen, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts an einer Forderung oder aufgrund einer Sicherungsabtretung dieser Forderung;
c) das Recht, die Herausgabe der Sache von jedermann zu verlangen, der diese gegen den Willen des Berechtigten besitzt oder nutzt;
d) das dingliche Recht, die Früchte einer Sache zu beziehen.

3) Das in einem öffentlichen Register eingetragene und gegen jedermann wirksame Recht, ein dingliches Recht im Sinne des Abs. 1 zu erlangen, wird einem dinglichen Recht gleichgestellt.

4) Abs. 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 59p Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

Art. 59s
Eigentumsvorbehalt

1) Die Eröffnung eines Verfahrens über das Vermögen des Käufers einer Sache lässt die Rechte des Verkäufers aus einem Eigentumsvorbehalt unberührt, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens im Gebiet eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens als dem der Verfahrenseröffnung befindet.

2) Die Eröffnung eines Verfahrens über das Vermögen des Verkäufers einer Sache nach deren Lieferung rechtfertigt nicht die Auflösung oder Beendigung des Kaufvertrags und steht dem Eigentumserwerb des Käufers nicht entgegen, wenn sich diese Sache bei Verfahrenseröffnung im Gebiet eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens als dem der Verfahrenseröffnung befindet.

3) Abs. 1 und 2 stehen der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 59p Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

Art. 59t
Aufrechnung

1) Die Befugnis eines Gläubigers, mit seiner Forderung gegen eine Forderung des Versicherungsunternehmens aufzurechnen, wird von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt, wenn diese Aufrechnung nach dem für die Forderung des Versicherungsunternehmens massgebenden Recht zulässig ist.

2) Abs. 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 59p Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

Art. 59u
Geregelte Märkte

1) Unbeschadet des Art. 59r ist für die Wirkungen der Eröffnung eines Verfahrens auf die Rechte und Pflichten der Teilnehmer an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, das für den betreffenden Markt gilt.

2) Abs. 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 59p Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

Art. 59v
Anfechtung

Art. 59p findet keine Anwendung, wenn die Person, die durch eine die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Rechtshandlung begünstigt wurde, nachweist, dass:

a) für diese Handlung das Recht eines anderen Staates massgebend ist und
b) in diesem Fall diese Handlung in keiner Weise nach diesem Recht angreifbar ist.

Art. 59w
Schutz des Dritterwerbers

Verfügt das Versicherungsunternehmen durch eine nach Eröffnung des Verfahrens vorgenommene Rechtshandlung gegen Entgelt über:

a) eine unbewegliche Sache;
b) ein Schiff oder ein Luftfahrzeug, das der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegt;
c) Wertpapiere oder andere in Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie 93/22/EWG genannte Instrumente, deren Existenz oder Übertragung die Eintragung in ein gesetzlich vorgeschriebenes Register oder Konto voraussetzt oder die in einer dem Recht eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens unterliegenden zentralen Verwahrstelle verwahrt werden;

so richtet sich die Wirksamkeit dieser Rechtshandlung nach dem Recht des Staates, in dem diese unbewegliche Sache gelegen ist oder unter dessen Aufsicht das Register, das Konto oder die Verwahrstelle steht.

Art. 59x
Anhängige Rechtsstreitigkeiten

Für die Wirkungen des Verfahrens auf eine anhängige Rechtsstreitigkeit über eine Sache oder ein Recht der Masse ist ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, in dem die Rechtsstreitigkeit anhängig ist.

II.
Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – 13a.01)

III.
Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz findet erstmals auf Verfahren Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten eröffnet werden.

IV.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gesetz

vom .....

betreffend die Abänderung der Konkursordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung), LGBl. 1973 Nr. 45/2 in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 50 Bst. d

Aufgehoben

II.
Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz findet erstmals auf Verfahren Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten eröffnet werden.

III.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.